

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/7102 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

A. Problem

Eine Reihe von EG-Richtlinien bedarf der alsbaldigen Umsetzung in das nationale Recht, um Vertragsverletzungsverfahren der EG-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden.

B. Lösung

Die im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz (LMBG) bestehenden Verordnungsermächtigungen sollen zur Erleichterung der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht erweitert werden.

Es wird ein allgemeines Verbot zum Schutz der Gesundheit hinsichtlich Herstellung und Inverkehrbringen von Erzeugnissen eingeführt, die mit Lebensmitteln verwechselt werden können und deshalb die Gesundheit gefährden.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach Auffassung der Bundesregierung sind bei der Durchführung des Gesetzes keine nennenswerten Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sowie auf das allgemeine Preisniveau zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/7102 — nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen, im übrigen unverändert anzunehmen:

1. Der Einleitungssatz zu Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:“

2. Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

1. Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „in den Fällen der Nummer 9b zur Unterrichtung des Verbrauchers,“ angefügt.

bb) Nach Nummer 9a wird folgende Nummer 9b eingefügt:

„9b. Art und Umfang der Kennzeichnung von Bedarfsgegenständen zu regeln und dabei insbesondere die Angabe der Bezeichnung sowie Angaben über den Hersteller oder den für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Verantwortlichen vorzuschreiben;“.

3. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. In § 52 Abs. 1 Nr. 11 und § 54 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils vor den Worten „erlassenen Rechtsverordnung“ die Worte „, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1,“ eingefügt.“

4. In Nummer 14 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 oder 10“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 6 bis 9a oder 10“ ersetzt.

5. In Nummer 15 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 9a“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 9b“ ersetzt.

Bonn, den 19. September 1990

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel

Vorsitzende

Frau Saibold

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Saibold

I. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 1990 an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und zur Mitberatung an die Ausschüsse für Wirtschaft und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Seit Erlaß des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes (LMBG) sind eine Reihe von EG-Richtlinien ergangen, die der Umsetzung in das nationale Recht bedürfen. Dabei geht es u. a. um die Einführung eines allgemeinen Verbotes zum Schutze der Gesundheit hinsichtlich der Herstellung und des in Verkehrbringens von Erzeugnissen, die mit Lebensmitteln verwechselt werden können und deshalb eine Gesundheitsgefährdung hervorrufen. Umzusetzen ist ferner die EG-Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden, die EG-Richtlinie über kosmetische Mittel sowie die über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Zur Erleichterung der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in nationales Recht sollen die bestehenden Verordnungsermächtigungen im LMBG erweitert werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die eingehende Begründung des Entwurfs verwiesen.

II. Ausschlußberatungen

Der federführende Ausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 13. und 19. September 1990 bera-

ten und mehrheitlich gebilligt. Die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse lagen noch nicht vor. In Anlehnung an die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ist der Ausschuß dieser nicht gefolgt. Die beschlossenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur vor allem im Hinblick auf die Änderungen des Gesetzes durch das Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) und durch das beim Bundestag anhängige Gesetz zur Verbesserung des Lebensmittelstraft- und -ordnungswidrigkeitengesetzes sowie des Fleischhygienerechts nach Drucksache 11/4309.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN votierten für die unveränderte Annahme der Bundesratsvorschläge. Die Mitglieder der Fraktion der SPD enthielten sich bei der Schlußabstimmung der Stimme. Die Fraktion DIE GRÜNEN stimmte gegen den Gesetzentwurf.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen am 24. Oktober 1990 mehrheitlich gebilligt und darüber hinaus die Bundesregierung gebeten, der Zielsetzung der Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 8 Abs. 3) zu entsprechen, soweit dies den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts nicht entgegensteht.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat nicht vorgelegen.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, den Entwurf gemäß der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Frau Saibold

Berichterstatlerin

4

